

Kreisrechtssammlung des Landkreises Osterholz

zuständiges Amt Amtsbezeichnung - Amt 10 -	KRS-Nr. 7.27
Kurzbezeichnung Zweckvereinbarung zwischen der Stadt Osterholz-Scharmbeck und dem Landkreis Osterholz Fahrlehrergesetz	

Zweckvereinbarung

zwischen

1. der **Stadt Osterholz-Scharmbeck**, vertreten durch den Bürgermeister,

– nachfolgend "Stadt" genannt –

und

2. dem **Landkreis Osterholz**, vertreten durch den Landrat,

– nachfolgend "Landkreis" genannt –

über

die Übertragung der Zuständigkeit für die Durchführung des Fahrlehrergesetzes und der darauf beruhenden Verordnungen sowie der Aufgaben nach dem Berufskraftfahrer-Qualifikations-Gesetz

§ 1

Ziel der Zweckvereinbarung

Durch die Übertragung der Zuständigkeit für die Durchführung des Fahrlehrergesetzes und der darauf beruhenden Verordnungen sowie der Aufgaben nach dem Berufskraftfahrer-Qualifikations-Gesetz wird die Zuständigkeit in diesem Aufgabenbereich für das gesamte Kreisgebiet beim Landkreis gebündelt. Fachwissen und Erkenntnisse werden zentralisiert sowie die Nutzung von Synergieeffekten ermöglicht. Die Aufgaben können kreisweit zweckmäßiger und wirtschaftlicher durchgeführt werden. Aufgrund der erweiterten Zuständigkeit des Landkreises besteht künftig zudem für den betroffenen Personenkreis im Kreisgebiet nur noch eine behördliche Anlaufstelle.

§ 2

Inhalt und Umfang

- (1) Die Stadt Osterholz-Scharmbeck und der Landkreis Osterholz sind zuständig für
 - a) die Durchführung der Fahrlehrergesetze und der darauf beruhenden Verordnungen (§ 8 Absatz 2 Satz 1 der Verordnung über die Zuständigkeiten im Bereich Verkehr in Verbindung mit § 17 Absatz 1 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz)
sowie
 - b) die Aufgaben nach dem Berufskraftfahrer-Qualifikations-Gesetz und nach der Berufskraftfahrer-Qualifikations-Verordnung (§ 10 Absatz 1 der Verordnung über die Zuständigkeiten im Bereich Verkehr).

Bei der Stadt erstreckt sich die Zuständigkeit auf das Stadtgebiet und beim Landkreis auf das übrige Kreisgebiet.

- (2) Die Stadt überträgt dem Landkreis alle ihr nach den unter Absatz 1 aufgelisteten Gesetzen obliegenden Aufgaben mit allen Rechten und Pflichten.
- (3) Der Landkreis nimmt die Aufgaben in den Räumen der Kreisverwaltung mit eigenem Personal wahr. Eine Personalübernahme findet nicht statt.
- (4) Die Stadt übergibt dem Landkreis alle zur Erfüllung dieser Aufgaben notwendigen digitalen Akten und Papierakten spätestens innerhalb von einer Woche nach Inkrafttreten dieser Zweckvereinbarung. Sollte die Übertragung der digitalen Akten nur mithilfe einer externen Firma möglich sein, so ist die Stadt für die Beauftragung der erforderlichen Umstellungsarbeiten zuständig.

§ 3

Kostenregelung

- (1) Die Stadt vergütet dem Landkreis die durch die Aufgabenwahrnehmung anfallenden Personalkosten jährlich zum 01.07. pauschal mit 2.400 Euro.
- (2) Abweichend von Absatz 1 wird im Jahr des Inkrafttretens dieser Zweckvereinbarung die Pauschale anteilig zum 31.12. vergütet.
- (3) Die sich aus der Aufgabenwahrnehmung nach § 2 Absatz 2 ergebenden Einnahmen erhebt der Landkreis ab Inkrafttreten dieser Zweckvereinbarung im eigenen Namen und auf eigene Rechnung.
- (4) Durch die Vergütung nach den Absätzen 1 und 2 sowie durch die Einnahmenregelung nach Absatz 3 werden alle weiteren Personalkosten wie Fortbildungs- und Reisekosten, Sachkosten und Verwaltungsgemeinkosten mit Ausnahme der Kosten gemäß Absatz 5 abgegolten.
- (5) Die Kosten der Datenübernahme nach § 2 Absatz 4 trägt die Stadt. Sollten dem Landkreis künftig durch eine Veränderung der rechtlichen Rahmenbedingungen zusätzliche Sachkosten oder Auslagen entstehen, die nicht gegenüber Kostenschuldnern abgerechnet werden können, erstattet die Stadt die dem Landkreis aufgrund von § 2 Absatz 2 entstehenden anteiligen Sachkosten und Auslagen.

§ 4

Frist, Kündigung

- (1) Diese Zweckvereinbarung gilt unbefristet.
- (2) Sie kann mit einer Frist von einem Jahr zum 31.12. eines Jahres gekündigt werden. Die Kündigung bedarf der Schriftform. Für die Einhaltung der Frist ist der Eingang des Kündigungsschreibens beim Vertragspartner maßgebend.
- (3) Die Kündigung ist erstmalig zum 31.12.2019 möglich.

§ 5

Folgen der Beendigung der Zweckvereinbarung

- (1) Wird die Zweckvereinbarung gekündigt oder einvernehmlich aufgelöst, fallen die in § 2 genannten Aufgaben, soweit sie die Gebietszuständigkeit der Stadt betreffen, ab dem Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Beendigung wieder der Stadt zu.
- (2) Zum Zeitpunkt der Beendigung laufende Genehmigungsverfahren werden nach Maßgabe dieser Zweckvereinbarung fortgeführt und abgewickelt.

§ 6

Schlussbestimmungen

- (1) Ergänzungen oder Veränderungen dieser Zweckvereinbarung bedürfen der Schriftform.
- (2) Nebenabreden bestehen nicht.
- (3) Sollten gegenwärtige oder zukünftige Bestimmungen dieser Zweckvereinbarung ganz oder teilweise nicht rechtswirksam oder nicht durchführbar sein oder ihre Rechtswirksamkeit oder Durchführbarkeit später verlieren, so wird hierdurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen dieser Zweckvereinbarung nicht berührt. An die Stelle der unwirksamen und undurchführbaren Bestimmung soll diejenige wirksame und durchführbare Regelung treten, deren Wirkungen der wirtschaftlichen Zielsetzung am nächsten kommen, die die Vertragsparteien mit der unwirksamen bzw. undurchführbaren Bestimmung verfolgt haben.
- (4) Das Gleiche gilt, soweit sich herausstellen sollte, dass diese Zweckvereinbarung eine Lücke enthält.

§ 7

Inkrafttreten

Diese Zweckvereinbarung tritt am 01.08.2018 in Kraft.

Osterholz-Scharmbeck, den

Osterholz-Scharmbeck, den

Stadt Osterholz-Scharmbeck
Der Bürgermeister

Landkreis Osterholz
Der Landrat

Torsten Rohde

Bernd Lütjen